STADT RIBNITZ-DAMGARTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 76 "WOHN- UND MISCHGEBIET SANDHUFE III" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

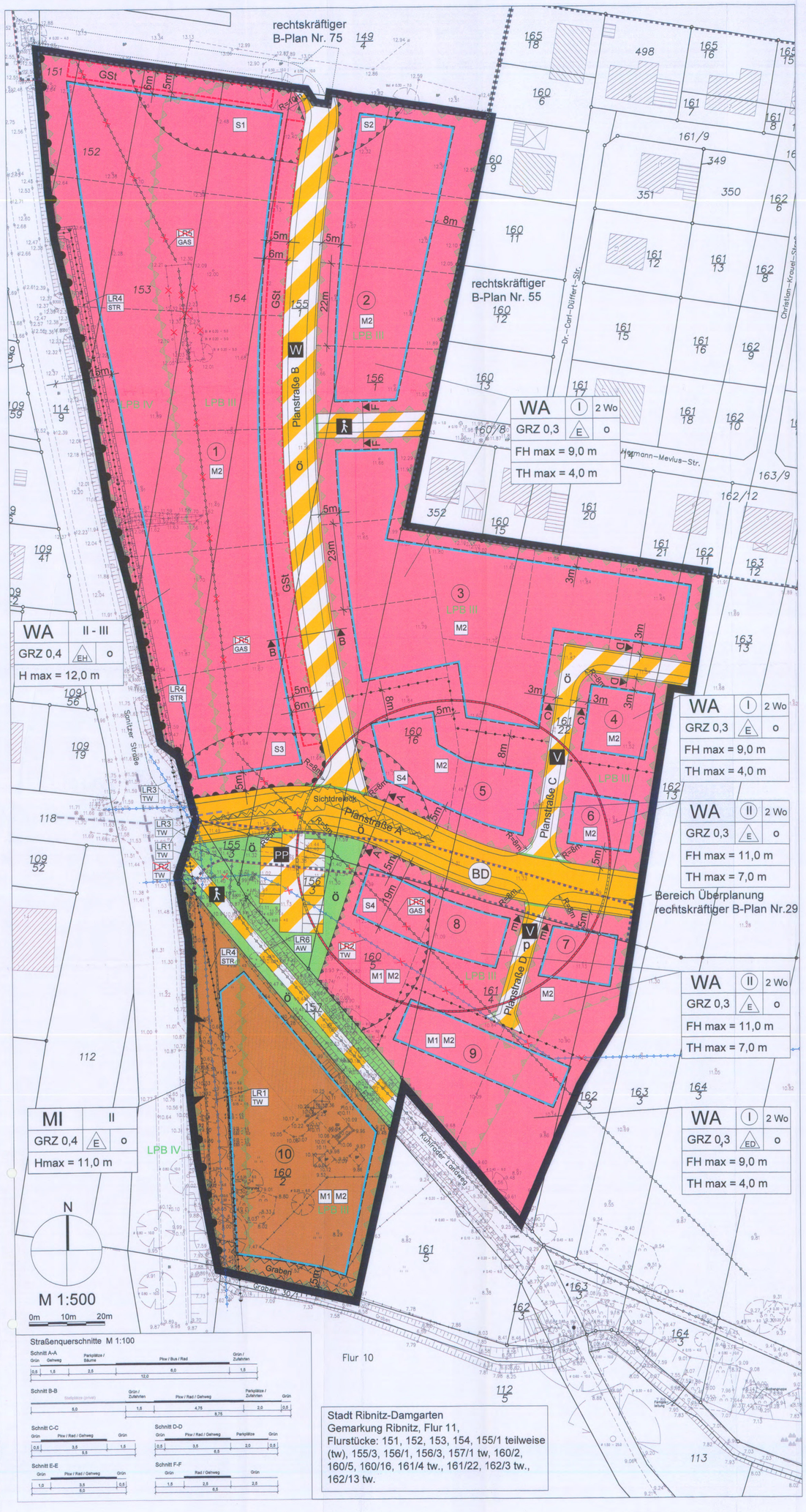

Straßenquerschnitte M 1:100

PRÄAMBEL

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr.76 "Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III" der Stadt Ribnitz-Damgarten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (TEIL B), wird aufgestellt auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geänd. durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), i.V.m. §86 der Landesbauordnung (LBauO) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323).

KATASTERMÄSSIGER BESTAND

Als Plangrundlage wird der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Stefan Reiche (ÖBVI) - Sanitz vom 24.04.2013 verwendet, ihr liegt die automatisierte Liegenschaftskarte vom 05.04.2013, des Kataster- und Vermessungsamts, Landkreis Vorpommern-Rügen (Dienststelle Stralsund) zu Grunde.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL A)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

- WA — Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO
- MI — Mischgebiet — § 6 BauNVO
- 2 Wo — höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden — § 9 Abs.1 Nr.6 BauGB

Maß der baulichen Nutzung, Höhe baul. Anlagen § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18, 19 BauNVO

- GRZ — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- (II) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- II - III — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- H max. — max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen zum Bezugspunkt laut textlicher Festsetzung
- FH max. — max. zulässige Firsthöhe der baulichen Anlagen zum Bezugspunkt laut textlicher Festsetzung
- TH max. — max. zulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen zum Bezugspunkt laut textlicher Festsetzung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO

- o — offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ED — nur Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- W — Wohnstraße
- F — Fuß- und Radweg
- P — private Parkfläche
- ö / p — öffentlich / privat gewidmete Verkehrsfläche
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten
- Einfahrtbereich

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

- oberirdisch (Strom)
- unterirdisch (Trinkwasser)
- unterirdisch (Abwasser)
- unterirdisch (Gas), entfällt

Zweckbestimmung:

- TW — Trinkwasser
- AW — Abwasser
- STR — Strom
- GAS — Gas

Grünflächen § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

- ö — Grünflächen, öffentlich

Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

- M1 M2 — Massnahmen laut Textlicher Festsetzung

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten — § 9 Abs.7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedliches Maß baulicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes — § 16 Abs.5 BauNVO
- GSt — Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze, siehe Örtliche Bauvorschriften — § 9 Abs.1 Nr.22 BauGB
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes — § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
- S1...S4 — Anlagen und Vorkehrungen laut Textlichen Festsetzung
- LPB III M2 — Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (siehe Textliche Festsetzung)
- Sichtdreieck — Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. hier: von Bebauung und Bepflanzung freizuhaltendes Sichtdreieck (siehe Textliche Festsetzung) — § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB

Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs.6 BauGB

- Graben — Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. hier: Von Bebauung und Bepflanzung freizuhaltender Gewässerrandstreifen. — § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB i.V.m. § 9 Abs.6 BauGB i.V.m. § 38 Abs.3 WHG
- BD2 — Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, hier Bodendenkmal (Typ BD2), siehe Textliche Festsetzungen / Nachrichtliche Übernahmen — § 9 Abs.6 BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB i.V.m. § 9 Abs.6 BauGB
- LR1 — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland zum Betrieb und Wartung einer Haupttransportleitung DN 200 AZ/GGG
- LR2 — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland zum Betrieb und Wartung einer Haupttransportleitung DN 300 AZ (entfällt durch Umverlegung)
- LR3 — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland zum Betrieb und Wartung einer Versorgungsleitung DN 100 PVC
- LR4 — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der E.DIS AG zum Betrieb und Wartung einer Niederspannungsfreileitung AL/50 (Erdverlegung an gleicher Stelle geplant)
- LR5 — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH zum Betrieb und Wartung einer Mitteldruck-Gasleitung und zugehörigem Regelschrank (entfällt durch Stilllegung)
- LR6 — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Abwasserzweckverbandes Körkwitz zum Betrieb und Wartung einer Abwasserdruckleitung "Rbz1800 DL"

Planzeichen ohne Normcharakter

- 1 ... 10 — Baufeldnummern
- Bereich Überplanung BP Nr. 29 / Abgrenzung tangierende B-Pläne
- vorhandene bauliche Anlagen
- Parzellierungsvorschlag
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze unvermarkt
- Flurstücksgrenze vermarkt
- 168/1 — Flurstückbezeichnung
- Straßenprofil
- Hydrant
- Stromleitung
- Hecke
- Böschung
- Kreuzungsschnittpunkt
- TW-Schieber
- Nutzungsarten- oder Befestigungsgrenze
- 12.80 — Geländehöhe über NHN
- Laubbaum, Art, Stamm, Krone
- Nadelbaum
- Gebüschfläche
- Schacht
- Zaun
- Grünland
- Mast

TEXTLICHE FESTSETZUNG (TEIL B)

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe,

Ausnahmsweise können zugelassen werden (§1 Abs. 5 BauNVO):
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind (§1 Abs. 6 BauNVO):
- Anlagen für Verwaltung,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe.

Ausnahmsweise können zugelassen werden (§1 Abs. 5 BauNVO):
- Geschäfts- und Bürogebäude.

Nicht zulässig sind (§1 Abs. 6 BauNVO):
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen, bzw. die festgesetzten maximalen First- und Traufhöhen der Allgemeinen Wohngebiete beziehen sich auf die Höhe der Planstraßen am zugewandten Fahrbahnrand auf Höhe der Mitte der der Straße zugewandten Fassade des jeweiligen Gebäudes. (§ 18 BauNVO)

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen des Mischgebietes beziehen sich auf die Höhe der Sanitzer Straße am zugewandten Fahrbahnrand auf Höhe der Mitte der der Straße zugewandten Fassade des jeweiligen Gebäudes. (§ 18 BauNVO)

Freizuhaltende Sichtfelder

Im Bereich der Sichtdreiecke ist die Wuchshöhe von Bepflanzungen, die Höhe von Einfriedungen, Hochbauten jeglicher Art und sichtversperrende Elemente über 0,70 m über OK der angrenzenden Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn) nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Gemeinschaftsstellplätze

Die in der Planzeichnung dargestellten nicht öffentlichen Gemeinschaftsstellplätze (GSt) sind ausschließlich den Wohneinheiten des Baufeldes 1 vorbehalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1 Brutvögel Im Hinblick auf die Anforderungen des besonderen Artenschutzes diverser Vogelarten nach § 44 BNatSchG, ist zur Minimierung der Beeinträchtigung für die Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze, der Zeitraum für die Baufeldberäumung sowie der Entfernung der Vegetation auf das Zeitfenster außerhalb der Brutzeit (01.September bis 01.März) zu beschränken. Eine Ausnahme von vorstehender Bauzeitenbeschränkung ist nur nach erfolgter Begutachtung der Flächen und Gehölze durch einen anerkannten Fachgutachter und vorheriger Zustimmung der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde statthaft.

M2 Amphibien / Reptilien Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen (> 45°) vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Festsetzungen im Sinne des Immissionsschutzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.v.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

S1 Schlafräume und Kinderzimmer zur Nordseite sind im gekennzeichneten Bereich unzulässig. Festsetzungen entsprechend der Lärmpegelbereiche sind zu beachten.

S2 Schlafräume und Kinderzimmer zur Nord- und Westseite sind im gekennzeichneten Bereich unzulässig. Festsetzungen entsprechend der Lärmpegelbereiche sind zu beachten.

S3 Schlafräume und Kinderzimmer zur Südseite sind im gekennzeichneten Bereich unzulässig. Festsetzungen entsprechend der Lärmpegelbereiche sind zu beachten.

S4 Schlafräume und Kinderzimmer zur West- und Südseite sind im gekennzeichneten Bereich unzulässig. Festsetzungen entsprechend der Lärmpegelbereiche sind zu beachten.

Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß für Außenbauteile in Abhängigkeit vom Lärmpegelbereich nach DIN 4109

Entsprechend nachfolgender Tabelle der DIN 4109 sind Gebäudeseiten und Dachflächen schutzbedürftiger Räume im Sinne der DIN 4109 (Schlaf-, Wohn-, Betten- und Büroräume) innerhalb der ausgewiesenen Lärmpegelbereiche entsprechend ihrer Nutzung so auszuführen, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße eingehalten werden.

In Schlaf- und Kinderzimmern innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV, in denen keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die mit einem dem Schalldämmmaß der Fenster entsprechenden Einfügungsdämpfungsmaß ausgestattet sind.

Außenwohnbereiche innerhalb des Lärmpegelbereiches IV sind nur auf den schallabgewandten Gebäudeseiten zulässig (Nord-, Ost- und Südseite).

Für lärmabgewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Aussenlärmpegel entsprechend Pkt. 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhofe um 10 dB(A) gemindert werden.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel [dB(A)]	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils $R'_{w,res}$ [dB]		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthalts- und Wohnräume	Büroräume und Ähnliches
61 bis 65	III	40	35	30
66 bis 70	IV	45	40	35

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gelten für das unbebaute Plangebiet. Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel, z.B. infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Textlichen Festsetzungen "Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß für Außenbauteile in Abhängigkeit vom Lärmpegelbereich nach DIN 4109" abgewichen werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 Abs. 6 BauGB

Bodendenkmale

Für das in der Planzeichnung (Teil A dieser Satzung) gekennzeichnete Bodendenkmal des Typs BD2 kann deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen § 6 Abs. 5 DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 86 und § 87 Abs.2 LBauO M-V

Gestaltung der baulichen Anlagen

Bei einem dritten Vollgeschoss im Baufeld 1 hat die Fassade des dritten Vollgeschosses an der Längsseite des Gebäudes mindestens 1,50 m hinter die Fassade des zweiten Vollgeschosses zurückzuspringen. Die Geschosshöhe des dritten Vollgeschosses darf 4,20 m nicht überschreiten. Das Dach des dritten Vollgeschosses ist mit einer Dachneigung von 0°-10° auszuführen. Die Fassadengestaltung des dritten Vollgeschosses hat sich zudem in der Oberflächenstruktur und/oder Farbwahl deutlich erkennbar von der des darunterliegenden Geschosses abzusetzen.

Dachfarbe Baufelder 1 bis 10:	rot / rotbraun / anthrazit
Dachneigung Baufeld 1 bei 2 Vollgeschossen:	20° bis 50°
Dachneigung Baufeld 1 bei 3 Vollgeschossen:	0° bis 10°
Dachneigung Baufelder 2, 3, 4, 9:	20° bis 50°
Dachneigung Baufelder 5, 6, 7, 8:	0° bis 30°
Dachform Baufeld 1 bei 2 Vollgeschossen:	Sattel-, Walm- oder Paralleldach
Dachform Baufeld 1 bei 3 Vollgeschossen:	Flach- oder Pultdach
Dachform Baufelder 2, 3, 4, 9:	Sattel- oder Krüppel-/Walmdach
Dachform Baufelder 5, 6, 7, 8:	Zelt-, Walm-, Sattel- oder Flachdach
Firstausrichtung Baufeld 1:	Nord-Süd

Carports, Garagen und Nebengebäude

Vorstehende Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen gelten nicht für Carports, Garagen und Nebengebäude. Carports, Garagen und Nebengebäude dürfen nur rückwärtig der zur Straßenverkehrsfläche orientierten Baugrenze errichtet werden. Bei Eckgrundstücken gilt dies nur für eine der Straßenverkehrsfläche zugewandten Baugrenze.

Grundstückszufahrten

Pro Grundstück sind maximal 2 Zufahrten zulässig, die zusammen nicht breiter als 6 m sein dürfen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN Fortsetzung

Einfriedungen

Einfriedungen sind ausschließlich in Form von Hecken und begrünten Holz- und Gitterzäune mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zum öffentlichen Straßenraum, sonst maximal 1,50 m, zulässig. Die Verwendung von Maschendraht als Einfriedung ist ausschließlich in Verbindung mit Hecken zulässig.

HINWEISE

Bodendenkmale

Sollten während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Endecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretersitzung vom 20.02.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten Ausgabe Nr. 3/2013 am 04.03.2013 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 Landesplanungsgesetz beteiligt worden. 14.02.2013

3. Die Stadtvertretung hat am 26.02.2014 den Entwurf des BP Nr. 76 beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 76 mit der Begründung haben in der Zeit vom 08.04.2014 bis zum 09.05.2014 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten Ausgabe Nr. 3/2014 am 31.03.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 03.04.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

6. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 76 mit der Begründung haben in der Zeit vom 15.07.2014 bis zum 30.07.2014 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten Ausgabe Nr. 6/2014 am 02.06.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

7. Die von der Änderung/Ergänzung des Entwurfs der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit dem Schreiben vom 11.07.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

8. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.09.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 am 05.04.2013 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:2580 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Sanitz, 01.09.2014 — Siegel — ObVI
Ort, Datum

10. Der Bebauungsplan Nr. 76, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen sowie den Örtlichen Bauvorschriften, wurde am 01.09.2014 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 03.03.2014 gebilligt.

11. Der Bebauungsplan Nr. 76, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.

Ribnitz-Damgarten, 10.09.2014 — Siegel — Bürgermeister
Ort, Datum

12. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 76 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten Ausgabe Nr. 10/2014 am 15.09.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 15.09.2014 in Kraft getreten.

Ribnitz-Damgarten, 16.09.2014 — Siegel — Bürgermeister
Ort, Datum

STADT RIBNITZ-DAMGARTEN

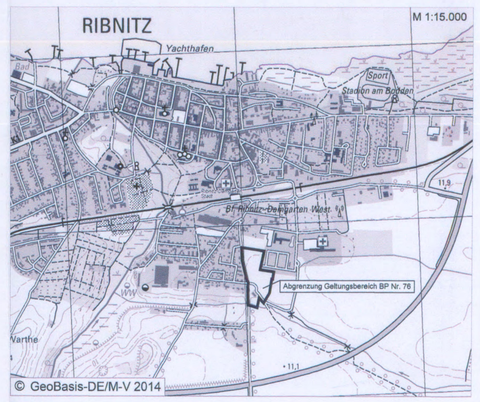

PROJEKTNAME

Stadt Ribnitz-Damgarten
Bebauungsplan Nr. 76 "Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III"
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

PLANBEZEICHNUNG		PLANNUMMER	
Satzungsfassung			1.0
MASSSTAB	DATUM	BEARBEITUNG	GEPRÜFT
1 : 500	20.08.2014	Schlenz	Wagner

AUFTRAGGEBER

Stadt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

KOPIE

PLANVERFASSER

wagner Planungsgesellschaft
Stadtentwicklung . Tourismus . Projektmanagement
Doberaner Str. 7
18057 Rostock
Tel.: 0381 | 377069-40
Fax: 0381 | 377069-49
info@wagner-planungsgesellschaft.de